Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Sechs und viertzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Von Beschlaffung thörichter Weibspersonen.
337
gen den jenigen Personen / so dergleichen Ungebühr in Kirchen/
Spitälen / oder andern / wider die Unzucht sonders befreyten
Orten / begehen.

Insonderheit aber / da etsiche dergleichen Verbrechungen zusamen kämen / und etwann ein Shebruch und Blutschand / oder ein Nothzwang und gewaltthätige Entsührung / zugleich begangen würden / wöllen Wir auch alßdann die Straffen / nach Gelegenheit der Sachen / also schärpffen lassen / daß andere sich vor dergleichen Lastern zuhüten / Ursach bekommen sollen.

Dieweil es aber ben disen verkehrten Zeiten/sehr gemein werden will / daß mancher leichtsertiger Mensch / sich mit Unswarheit berühmet / wie er dise oder sene Fraw oder Jungfraw beschlassen / und aber dises sür ein gang beschwerliche Ehrensschändung zu halten/So sehen/ordnen und wöllen Wir/daß ein solcher Verleumbder / der also unbillicher weiß / ehrliche Frawen oder Jungfrawen beschreyet / nicht allein einen offentslichen Widerruff thue / sondern noch darüber / nach Richterslichen Widerruff thue / sondern noch darüber / nach Richterslicher Ermäßigung / und nach dem die Umbständ beschassen / willkührlich an Gelt / mit dem Thurn / Verweisung des Orts/allda die verleumbte unschuldige Person ihre Wohnung hat / oder auff andere weg / gebührlich gestrasst werden.

Es soll auch der jenigen Weibsperson / die solcher gestalt unbillich diffamirt und verläumbdet worden / hiemit unbenoms men / sondern außtruckenlich vorbehalten sepn / gegen dergleischen Verläumbdern und Diffamanten, da die gleich erzehlter massen mit gebührender Straff angesehen worden / jhr Recht/ umb erlittener lajuri und Schmach willen / zu verfolgen.

Sechs und vierzigste Titul.

Vom Siebstal in gemein / und dessen Straff.

I gleichwol vor Alters ben dem Polck GOItes/wie auch ben andern Bölckern/der Diebz stal am Leben nicht gestrafft worden/ so haben doch nachs

alt

Der

qe:

are lik

et

50

ihr

1105

udi

IN

en/

at/

ler

Bo fair ein

ber tais

un un

Land-Rechts Siebender Theil/

338

nachgehends / als diß Laster zu siberhäuffig einreissen wöllen / Löbliche Christliche Repser / zu Erhaltung erwünschter Ruhe und Einigkeit / in diser Menschlichen Gesellschafft / auch damit ein jeder ben dem Seinigen möchte gehandhabet werden zu lest die Lebens Straff denselbigen auffgesett / ben deren Wir es auch verbleiben lassen / jedoch darneben mit allem ernst besehlend / daß ehe und zuvor dise Lebens Straff / gegen einem Dieb vorgenommen werde / Unsere Malesis Richter / in Fassung der Urthel / auff allerhand Umbständ / die ben disem Laster sehn könsnen / sleißig achtung geben / und nach Gelegenheit derselben / solche Straff entweder schärpsten oder miltern.

5. I.

Dan dieweil in allen Malefits Sachen/dle gemeine Regul/ daß es bester sepe / tausend Schuldige loß zulassen / als einen Unschuldigen zu verdammen / in fleißiger unvergeßlicher obacht au haben, so hat man auch dif Orts, alle und jede nothwenige Umbstände / als nemblich : ob der Dieb alt oder jung? ob er in einem Ambt / als Bachter oder Buter? ob er mehr als ein mal aestolen? mehr als ein mal begangenen Diebstals wegen in Berhaffe tommen? oder obs jum erften mal fepes icem auf was Kürfat und Urfachen ? ob er auf Armuth / Sungersnoht / in offenem Krieg / oder aufferhalb dem / folche Mifichat begangen hab! Wem er gestoblen? ob der Sohn dem Batter? der Knecht dem Berin! der Underthan seiner von Gott vorgesetzten Obrigteit ? das Weib dem Mann? der Bormund dem Pflegfind / 2c. Item was gestoblen / ob es viel oder wenig? Kirchen : oderans der Gut ! Soly Bieh / Fifch / Frucht / Wildbrat oder anders ; item wann? bep Tag oder nachtlicher weil solches beschehen? also auch / wo der Diebstal begangen worden : ob auf dem ges meinen Kaften / Allmosen ; auß der Kirchen ; in Kewers = nos then f auß verzigelten Kammerladen f auf verschloffenen Behals tern? im Reld oder Statten? jtem wie das geschehen / mit os

der ohn Gewalt s durch Einbrechen s mit oder ohn ges wehrte Hand s und was andere dergleichen Umbständ mehr seind.

ther arend of University affecting this are



ge

me

mô

for fee

der

lån

beg

län

gen

beg

nen Lan

ber

med

erft

gien

BLB Karlsruhe